

§7 Waffen und Cosplayregeln

- (1) Die Überprüfung der Waffenmodelle wird am Eingang des FZH von den Helfern vorgenommen; im Einzelfall auch vom Sicherheitschef oder seinem Stellvertreter.
- (2) Das Waffengesetz der Bundesrepublik Deutschland ist in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- (3) L.A.R.P.-Waffen unterliegen ebenfalls den Regeln! Was unter den Bereich L.A.R.P. Waffen fällt entscheiden die zuständigen Helfer und Organisatoren.
- (4) Grundsätzlich verboten ist das Mitführen und Tragen folgender Gegenstände
 - Schneidwerkzeuge mit geschliffenen Klingen, z.B.
 - > Klapp- und Springmesser
 - > Dolche
 - > Tanto
 - > Katana
 - > unter anderem aus Metall
 - > etc.

Ausnahmen bilden Arbeitsmaterialien der Helfer!

- Echte, Gas- oder Signalpistolen und Revolver mit und ohne Munition, auch wenn für solche eine Waffenberechtigungskarte vorliegen sollte.
 - Lanzen, Speere, Hellebarden (aber auch Stöcke oder Stäbe) die geeignet sind, Verletzungen herbeizuführen; insbesondere Modelle aus Metall, Hartkunststoff oder Holz
 - Gotcha (Paintball)-Waffen mit und ohne Munition
 - „Nerf“- Guns mit Gelblastern, bei nicht schussfähigen Modellen muss eine orangefarbene Verplombung vorliegen
 - Schussfähige Replikas oder Modelle von Lang- und Kurzwaffen mit und ohne Munition
 - Nunchakus, Wurfsterne (Shuriken), Tonfas und Teleskopstöcke
 - Bögen, Armbrüste, Blasrohre und deren Pfeile
 - Sprengstoff, hochentzündliche oder anderweitig gefährliche Materialien
 - Waffenmodelle über 1m Länge (Richtwert!) müssen am Eingang abgegeben werden.
 - Waffenmodelle aus Plexiglas, Holz oder Hart-PVC über 1m Länge (Richtwert!) müssen am Eingang abgegeben werden.
- (5) Alle Besucher führen Waffenmodelle auf eigene Gefahr mit sich und sind für alle daraus resultierenden Schäden haftbar. Sie selbst haben auf die Einhaltung des Waffengesetzes zu achten.
 - (6) Unbedenkliche Waffenmodelle werden am Einlass von den Helfern gekennzeichnet und mit einer Markierung versehen. Für am Einlass abgegebene Waffenmodelle erhält der Besitzer einen Bon, gegen dessen Vorlage er beim Verlassen des Hauses sein Eigentum wieder ausgehändigt bekommt.
 - (7) Waffenmodelle die bei Händlern auf der Veranstaltung erworben werden, müssen überprüft werden und gegebenenfalls am Eingang abgegeben.
 - (8) Fühlt sich ein Besucher im Bezug auf seine Waffe ungerecht behandelt, so kann er eine erneute Prüfung durch den Sicherheitschef und/oder seinen Stellvertreter verlangen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist endgültig.
 - (9) Cosplayer zu deren Kostüm gefährliche Waffenmodelle gehören müssen diese am Einlass abgeben. Sie bekommen ihre Waffenmodelle zum Auftritt hinter der Bühne ausgehändigt und müssen diese nach dem

Wettbewerb wieder abgeben.

(10) Ähnlich wie Waffen werden Kostümteile behandelt, die eine Gefahr für andere Besucher darstellen, zum Beispiel

- Spikes (Stacheln) oder andere scharfe oder spitze lange Metall-, Holz- oder Hartplastikgegenstände mit einer Länge von mehr als 4 cm
- Breite Schulterteile aus Metall, Holz oder Hartkunststoff, die wesentlich breiter sind als die Schulter des Trägers
- Auf dem Rücken oder sonst wie getragene Cosplay-Accessoires, die
 - a) aufgrund ihrer Größe ein Risiko oder eine Belästigung für andere Besucher darstellen
 - b) über eine Tragekonstruktion aus Metall, Holz oder Hartkunststoff verfügen und deshalb eine Gefahr darstellen

(11) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Kostüm- und Waffenmodellregelung erfolgen die Einziehung der Gegenstände und eventuell sogar der Ausschluss von der NiCon.

(12) Ausnahmeregelungen für den Einzelfall bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Sicherheitschefs oder seines Stellvertreters.